

Samtgemeinde Grasleben

Verwaltungsvorlage			Vorlagen-Nr.: 014/21				
Fachbereich:			Datum: 01.03.2021				
Tagesordnungspunkt							
Gleichstellungsbericht 2018 bis 2020							
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>				<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
10.05.2021	Samtgemeindeausschuss	nö					
14.06.2021	Samtgemeinderat	ö					
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>					<i>Verantwortlichkeit</i>		
Ergebnishaushalt	☐	Kosten		EUR	gefertigt:	Samtgemeindebürgermeister:	
Finanzhaushalt	☐	Produkt			gez. Voigtländer	gez. Janze	
Kostenstelle		Sachkonto			(Voigtländer)	(Janze)	
Ansatz		EUR	verfügbar				

Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat nimmt den anliegenden Gleichstellungsbericht für den Zeitraum 2018 bis 2020 zur Kenntnis.

Der Samtgemeindeausschuss bereitet die Beschlussfassung entsprechend vor.

Sach- und Rechtslage:

Das Land Niedersachsen hat die Gleichstellung von Frauen und Männern zum Leitprinzip gemacht. Nach § 9 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) berichtet der Samtgemeindebürgermeister gemeinsam mit der Gleichstellungsbeauftragten dem Rat alle drei Jahre über die Maßnahmen, die die Gemeinde zur Umsetzung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Absatz 2 der Niedersächsischen Verfassung durchgeführt hat, und über deren Auswirkungen.

Der Bericht für den Zeitraum 2018 bis 2020 wird hiermit vorgelegt.

Anlagen:

- Gleichstellungsbericht der Samtgemeinde Grasleben 2018 bis 2020

Elektronische Version, im Original unterzeichnet.



Gleichstellungsbericht der Samtgemeinde Grasleben 2018 bis 2020

Inhalt

1	Allgemeines.....	2
2	Rechtliche Grundlage	2
3	Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten.....	3
4	Stellung in den politischen Gremien und in der Verwaltung	3
5	Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten.....	3
5.1	Interne Ebene	3
5.1.1	Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung	3
5.1.2	Einbindung in Personalangelegenheiten	3
5.1.3	Teilnahme an den Sitzungen der politischen Gremien der Samtgemeinde Grasleben	4
5.2	Externe Ebene	4
5.2.1	Anonyme Beratung der Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Grasleben	4
5.2.2	Broschüren.....	4
6	Schlussbemerkung.....	4

1 Allgemeines

Nach §§ 8 und 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sind die Kommunen verpflichtet, Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. Zudem haben sie regelmäßig darüber zu berichten, mit welchen Maßnahmen sie die Gleichberechtigung fördern und wie vor Ort auf die Beseitigung bestehender Nachteile hingewirkt wird.

Ziel der Bestellung von Gleichstellungsbeauftragten ist es, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Durch ihre Einbindung in das politisch administrative System, die Ausstattung ihrer Funktion mit Rechten, Kompetenzen, Mitwirkungs- und Einflussmöglichkeiten bringen sich die kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wirkungsvoll in die Gestaltung kommunaler Aufgaben ein und fördern die Gleichberechtigung in den Kommunen.

1993 wurde das so genannte Frauenbeauftragtengesetz verabschiedet, mit dem die niedersächsischen kommunalen Gebietskörperschaften verpflichtet wurden, eine Frauenbeauftragte zu bestellen. Am 20. April 2005 wurde zur Fortentwicklung des Gleichstellungsprozesses in den Kommunen vom Niedersächsischen Landtag eine Gesetzesnovellierung beschlossen. Das Gesetz führt den Begriff der Gleichstellungsbeauftragten anstelle desjenigen der Frauenbeauftragten ein. Es sollte hiermit herausgestellt werden, dass sich die Gleichstellungsbeauftragten grundsätzlich für den Abbau geschlechterspezifischer Benachteiligungen beider Geschlechter einsetzen sollen. Eines der zentralen Themen der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, ist seitdem ausdrücklich im Gesetz als Aufgabenfeld benannt. Denn gerade die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist eine wesentliche Voraussetzung für die faktische Gleichstellung der Geschlechter.

In der Samtgemeinde Grasleben wurde das Amt der Gleichstellungsbeauftragten nebenamtlich durch Frau Nicole Bertram besetzt. Sie nimmt diese Aufgabe seit dem 08.06.2020 wahr. Die Stellvertretung hat ab dem 08.06.2020 Frau Doreen Voigtländer übernommen. Frau Anja Oertel war in der Samtgemeinde Grasleben in der Zeit vom 10.11.2014 bis 07.06.2020 als Gleichstellungsbeauftragte tätig.

Der nachfolgende Bericht gibt einen Überblick über die Aufgabenstellungen der Gleichstellungsbeauftragten von 2018 bis 2020. Er soll dazu dienen, die Transparenz der Arbeit für Rat, Verwaltung und nicht zuletzt auch für die Bürgerschaft der Samtgemeinde Grasleben herzustellen.

2 Rechtliche Grundlage

Die Achtung der Grundrechte, insbesondere die Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern, ist eine ständige Aufgabe des Landes, der Gemeinden und Landkreise. Dieser gesetzmäßige Auftrag ergibt sich aus Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 der Niedersächsischen Verfassung.

Konkretisiert wurden die Grundsätze zur Verwirklichung der Gleichstellung in den Kommunen in den §§ 8 und 9 NKomVG. Zudem hat die Samtgemeinde Grasleben mit Beschluss vom

10.11.2014 die Satzung über die Rechtsstellung einer Gleichstellungsbeauftragten in der Samtgemeinde Grasleben erlassen.

3 Ausstattung der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin können sowohl telefonisch als auch per E-Mail kontaktiert werden und können Arbeits- und Verbrauchsmaterial sowie die Einrichtungen der Gemeindeverwaltung nutzen.

Frau Bertram erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung.

4 Stellung in den politischen Gremien und in der Verwaltung

Nach § 9 Abs. 4 NKomVG kann die Gleichstellungsbeauftragte aufgrund eigener Entscheidung an allen – auch nichtöffentlichen – Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse teilnehmen. Sie kann dies unabhängig davon tun, ob Beratungsgegenstände ihren Aufgabenbereich betreffen oder nicht. Weiterhin kann sie verlangen, zu dem Beratungsgegenstand gehört zu werden.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist nach § 9 Abs. 3 NKomVG direkt dem Samtgemeindebürgermeister unterstellt und ist bei rechtmäßiger Ausführung ihrer Aufgaben nicht weisungsgebunden. Nach § 9 Abs. 5 NKomVG ist sie zur Verwirklichung der Gleichberechtigung rechtzeitig an allen Angelegenheiten, die ihre Aufgabenbereiche berühren, zu beteiligen.

Zudem wirkt die Gleichstellungsbeauftragte bei personellen Maßnahmen einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen mit. Sie berät und unterstützt die Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung.

5 Maßnahmen der Gleichstellungsbeauftragten

5.1 Interne Ebene

5.1.1 Zusammenarbeit mit der Verwaltungsleitung

Durch ständige Kommunikation zwischen Führungsebene und Gleichstellungsbeauftragte konnten Gleichstellungsthematiken stets zeitnah erörtert werden. Die Aufgaben der Gleichstellungsstelle wurden von der Verwaltungsleitung im gesamten Berichtszeitraum positiv unterstützt.

5.1.2 Einbindung in Personalangelegenheiten

Das Landesgleichstellungsgesetz schreibt die Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten in Personalangelegenheiten vor. Die Gleichstellungsstelle hat im Berichtszeitraum bei verschiedenen personellen Maßnahmen mitgewirkt, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgesprächen. Sie hat alle beteiligungspflichtigen Vorlagen zur Stellungnahme erhalten.

5.1.3 Teilnahme an den Sitzungen der politischen Gremien der Samtgemeinde Grasleben

Die Gleichstellungsbeauftragte erhielt Einladungen zu allen Sitzungen des Rates und der Ausschüsse. Eine Teilnahme an den Sitzungen aus Gleichstellungsgründen ist nicht erfolgt, wäre aber problemlos möglich gewesen.

5.2 Externe Ebene

5.2.1 Anonyme Beratung der Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Grasleben

Im Berichtszeitraum wurde das Angebot der Gleichstellungsbeauftragten zur anonymen Beratung von Einwohnerinnen und Einwohnern nicht wahrgenommen. Auch die Möglichkeit der Telefonauskünfte an ratsuchende Personen wurde nicht in Anspruch genommen.

5.2.2 Broschüren

Informationsbroschüren, die für die Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde Grasleben interessant sein könnten, werden regelmäßig ausgelegt.

6 Schlussbemerkung

Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde Grasleben hat im Berichtszeitraum ausschließlich bei internen Angelegenheiten mitgewirkt. Es sind keine externen Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern eingegangen.

Die Zusammenarbeit zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und der Verwaltung verlief durchweg positiv.